

Beratungsfolge:

1. Ausschusses für Umwelt und Technik 26.11.2015 Kenntnisnahme Ö

Anlage von Blühstreifen an klassifizierten Straßen - Auftrag zur Prüfung aus dem AUT vom 31. März 2015

Darstellung des Vorgangs:

Aufgrund des Antrags der Kreistagsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen „Mehr Artenvielfalt auf kreiseigenen Flächen“ hat das Straßenbauamt im AUT am 31.03.2015 über betriebliche Anforderungen berichtet und kam zu dem Ergebnis, dass keine grundsätzliche Umstellung der Mäharbeiten möglich ist. Daraufhin wurde angeregt, einzelne Blühstreifen anzulegen und der AUT hat wie folgt beschlossen:

„Die Verwaltung wird beauftragt, zu prüfen, ob es im Bereich der klassifizierten Straßen geeignete Flächen gibt, die zur Erhöhung der Artenvielfalt mit Blütenmischungen eingesät und dauerhaft erhalten werden können. Hierzu soll auch der erforderliche Aufwand für die erstmalige Herstellung und die weitere jährliche Pflege und Erhaltung ermittelt werden.“

Ergebnis der Prüfung des Straßenbauamtes:

Das Straßenbauamt hat im Frühjahr 2015 das klassifizierte Straßennetz hinsichtlich der Eignung von Flächen für die Anlegung von Blühstreifen in einfacher Weise überprüft. Insgesamt wurden 24 Teilflächen als geeignet festgestellt. Diese verteilen sich über den östlichen Landkreis mit einer **Gesamtfläche von rd. 8.800 m²**(siehe als Anlage 1 beigelegte Übersicht). Die erhobenen Flächen liegen außerhalb der Bankette auf fahrbahnnahe Nebenflächen. Die üblicherweise stark geneigten Böschungsflächen können wegen der Bearbeitungstechnik mit schweren Bodenbearbeitungsgeräten nicht als geeignet beurteilt werden. Die Größe der Einzelflächen ist sehr unterschiedlich und bewegt sich im Bereich von 40 m² bis zu 1.250 m². Die Einzelflächen verteilen sich wie nachfolgend dargestellt an die klassifizierten Straßen:

Bundesstraßen	7 Teilflächen	mit insges. rd. 2.500 m ²
Landesstraßen	5 Teilflächen	mit insges. rd. 1.100 m ²
Kreisstraßen	12 Teilflächen	mit insges. rd. 5.200 m ²

Für die Anlage der Blühstreifen wird von einem 2-jährigen Konzept ausgegangen. Noch längerfristige Konzepte lassen ab dem 3. Jahr erwarten, dass der Anteil der Blütenpflanzen durch überwuchernde Gräser stark zurück gedrängt wird und somit nicht mehr wirksam werden kann.

Für die Herstellung und einmalige Pflege aller 24 Teilflächen ist von folgenden Kosten auszugehen:

Erstmalige Herstellung	rd. 23.000 € (Brutto)
<u>Einmaliges Mähen einschl. Abräumen und Ents.</u>	<u>rd. 5.000 € (Brutto)</u>
Gesamtkosten	rd. 28.000 € (Brutto)

Die Kosten pro Quadratmeter belaufen sich somit auf rd. 3,18 €/m² und fallen alle 2 Jahre an.

Die jährlichen Zuweisungen des Landes an die Landkreise für die Unterhaltung der Bundes- und Landesstraßen beinhalten keine Mittel für die Anlage solcher Sonderflächen. Die Regelungen für die Unterhaltung der klassifizierten Straßen sehen ebenfalls keine Aufwände für die Anlage solcher Sonderflächen vor.

Sämtliche Kosten wären als Freiwilligkeitsleistungen vom Kreis zu tragen. Auch die Anteile, die auf die Bundes- und Landesstraßen entfallen.

Prüfung des Umweltamtes bezüglich der Vergabe von Ökopunkten:

Nach Aussage des Umweltamtes können für die Anlage von Blütenstreifen innerhalb von 10 m Abstand zum Fahrbahnrand keine Ökopunkte vergeben werden. Dies wird dadurch begründet, dass unabhängig von der Qualität der Maßnahme für bestäubende Insekten und der optischen Wirkungen von Blühstreifen die randlichen Auswirkungen von befahrenen Straßen so hoch sind, dass Aufwertungen naturschutzfachlich nicht begründet werden können. Auswirkungen von Schneeräumung, Tausalz, Licht-, Lärm und Staubimmissionen etc. sind hoch. Durch den Blütenstreifen angelockte Kleintiere und Insekten können durch Straßenverkehr getötet oder durch Verwirbelungen verletzt werden. Laufkäfer haben eine sehr hohe Todesrate. Alle aufgeführten Flächen liegen innerhalb dieser 10 m-Zone.

Unabhängig von dieser Einschränkung, müssten weiter entfernte Flächen, die nach Prüfung grundsätzlich als ökologisch wertvoll eingestuft werden könnten, unbegrenzt in die Zukunft gesichert sein, damit Ökopunkte vergeben werden könnten. Dies würde eine dauerhafte Finanzierungszusage des Kreistages erforderlich machen.

Anlage 1_Standortübersicht für Blühstreifen